

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Ingrid Arndt-Brauer
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Name: Claudia Theisen-Wacket
Telefon: (0 30) 81 92 – 2 90
Telefax: (0 30) 81 92 – 2 98
E-Mail: claudia.theisen-wacket@voeb.de

19. Februar 2015

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz)" - BT-Drucksache 18/3786 -

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf des DGSD-Umsetzungsgesetzes. Gerne nehmen wir die von Ihnen eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

Wir halten den Gesetzentwurf für insgesamt gelungen. Die Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU in einem separaten Gesetz (Einlagensicherungsgesetz - im Folgenden: EinSiG-E) und die damit verbundene Aufteilung der Einlagensicherung und der Anlegerentschädigung in zwei eigenständige Gesetze halten wir für sachgerecht. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Gesetzentwurf eng am Wortlaut der Richtlinie 2014/49/EU orientiert.

Allerdings besteht aus unserer Sicht an einzelnen Stellen noch Nachbesserungsbedarf.

Zuordnung von Instituten (§ 24 EinSiG-E)

Unseres Erachtens sollte der freiwillige Wechsel aus einem anerkannten institutsbezogenen System in eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung genauso behandelt werden wie der freiwillige Wechsel zwischen gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen. Dazu bedarf es einer Anpassung von § 47 Absatz 4 EinSiG-E. Es sollte klargestellt werden, dass eine Zuordnung bei einem freiwilligen Wechsel aus einem institutsbezogenen System nach § 24 Abs. 2 EinSiG-E erfolgt. So wäre sichergestellt, dass ein Wechsel auf Antrag des CRR-Kreditinstituts durch die BaFin und mit Zustimmung der „aufnehmenden“ gesetzlichen Entschädigungseinrichtung durchgeführt wird. Derzeit sieht § 47 Abs. 4 EinSiG-E vor, dass bei Ausscheiden eines CRR-Kreditinstituts aus einem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem dieses gemäß § 24 Absatz 1 EinSiG-E einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zugeordnet wird.

Prüfung durch den Bundesrechnungshof (§ 55 Absatz 1 EinSiG-E)

Die Prüfung des Bundesrechnungshofs sollte sich auf die die Anlage und Verwaltung der verfügbaren Finanzmittel betreffende ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung beschränken. Dies war auch im ursprünglichen Referentenentwurf so vorgesehen.

Nach der derzeitigen Ausgestaltung von § 55 Absatz 1 EinSiG-E soll die Prüfung durch den Bundesrechnungshof vollumfänglich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Einlagensicherungssysteme erstreckt werden. Ein derart weitgehendes Prüfungsrecht gibt es derzeit im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) nicht. Auch die Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme beinhaltet keine verschärfenden Vorgaben. Da Einlagensicherungssysteme kein Sondervermögen des Bundes sind und durch die Ausgestaltung des Gesetzes gerade eine finanzielle Verantwortung des Bundes für die Erfüllung der Entschädigungsaufgabe vermieden werden soll, erscheint uns eine derartige Ausweitung des Prüfungsrechts des Bundesrechnungshofes sachlich nicht gerechtfertigt. Im Übrigen steht dies im Widerspruch zur Rechtsstellung der Einlagensicherungssysteme.

Kundeninformation (§ 23a Absatz 1 KWG)

Wir gehen davon aus, dass die in Artikel 3 des DGSD-Umsetzungsgesetzes vorgesehene „Erweiterung“ der Informationspflichten der Institute (Kunde erhält den europarechtlich vorgeschriebenen Informationsbogen, bestätigt den Empfang und erhält darüber hinaus eine weitere Information, welche Einlagen nicht gesichert sind) ein redaktionelles Versehen ist und regen an, die nach derzeit geltendem Recht auf Satz 2 in § 23a Absatz 1 KWG folgenden Sätze zu streichen und durch die in der Richtlinie und dem Gesetzentwurf vorgese-

hene neuen Informations- und Bestätigungspflichten zu ersetzen. Nur so kann eine Doppelung von Verpflichtungen vermieden werden.

Informationsbogen (Anhang zum KWG)

Das gesetzliche Muster des Informationsbogens im Anhang zum KWG bedarf einiger Anpassungen. Der Regierungsentwurf sieht für den Informationsbogen an zwei Stellen (Übersichtstabelle und letzter Gestaltungshinweis) eine Erstattungsfrist von 7 Arbeitstagen vor. Nach § 14 Absatz 3 EinSiG-E gilt diese Frist jedoch erst ab 1. Juni 2016. Bis 31. Mai 2016 beträgt die Erstattungsfrist 20 Arbeitstage. Dies sollte im gesetzlichen Muster, welches jeder Einleger vor Vertragsschluss und einmal jährlich erhält, entsprechend angepasst werden.

Des Weiteren sollten die Vorgaben zu vertraglichen Einlagensicherungssystemen im dritten Abschnitt der Erläuterungen Nr. 1 aus dem Informationsbogen im Anhang der Richtlinie 2014/49/EU in das deutsche Umsetzungsgesetz - also in den Informationsbogen im Anhang zum KWG - übernommen werden. Um eine einheitliche Zitierung des Gesetzestext sicherzustellen, sollte zudem Gestaltungshinweis 3 überarbeitet und dahingehend ergänzt werden, dass in Fällen des § 8 Absatz 2 bis 4 EinSiG-E Einlagen über 100.000 € gesichert sind.

Wir sind Ihnen sehr verbunden, wenn Sie diese Aspekte bei Ihren Beratungen berücksichtigen könnten. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands


(Prof. Dr. Liane Buchholz)


(Claudia Theisen-Wacket)